

Haushaltssicherungskonzept bis 2021 (Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2013 bis 2021)

Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2013 bis 2021	3
2a. Entwicklung des Haushaltsausgleichs ab 2019 (Ergebnisplan)	3
2b. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Ergebnisplan	4
3. Zusatzinformationen für den Bereich Asyl/Flüchtlingsbetreuung	4
4. Hebesatzentwicklung	7
5. Bisher realisierte Konsolidierungsmaßnahmen	7
6. Weitere Informationen zu Konsolidierungsmaßnahmen/-bereichen	8
7. Entwicklung des Eigenkapitals	11
8. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Finanzplan	12

1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2021

Mit Verfügung vom 28.06.2013 wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rheinbach durch die Kommunalaufsicht mit Auflagen genehmigt. U.a. wurde darauf hingewiesen, dass das Haushaltssicherungskonzept verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen ist. Es ist jährlich fortzuschreiben. Der in 2021 dargestellte Haushaltsausgleich darf nicht in ein späteres Jahr verschoben werden.

Daher muss die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen fortlaufend beobachtet und das Haushaltssicherungskonzept (kurz: HSK) ggf. durch geeignete Maßnahmen angepasst werden. Die Konsolidierung ist stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, erreichte Verbesserungen sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzeptfortschreibungen jeweils detailliert darzustellen.

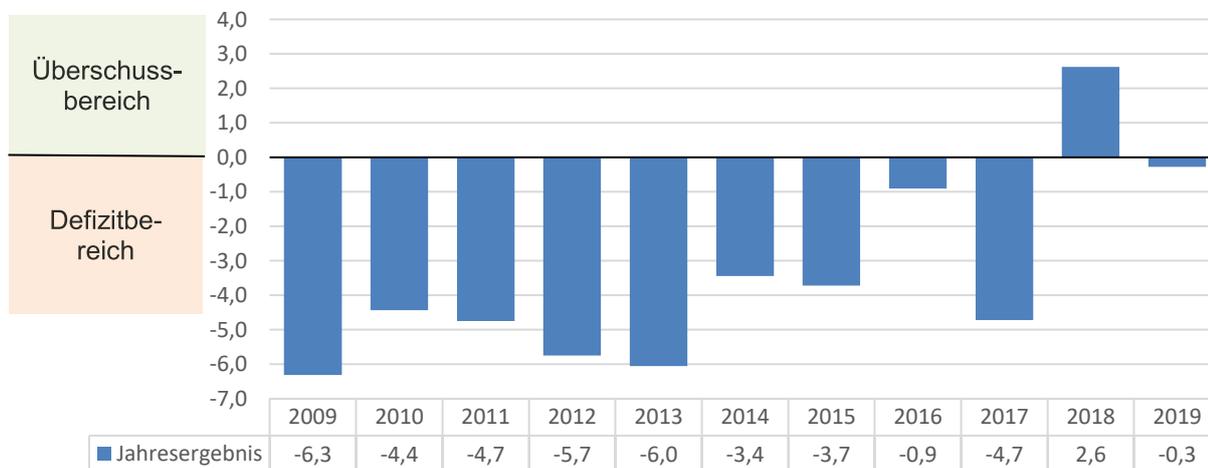
2a. Entwicklung des Haushaltsausgleichs bis 2020 (Ergebnisplan)

Zuerst ein Rückblick auf die Haushaltsentwicklung (und Stand der Rechnungslegung) der vergangenen Jahre:

Nach der Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement ab dem 01.01.2009 waren Jahresabschlüsse nach den neuen Regeln aufzustellen. Ab dem Jahr 2010 trat die Pflicht hinzu, Gesamtabchlüsse aufzustellen. Der hierfür anfallende Aufwand ist bedeutend. Als erste Grundlage wurde die Eröffnungsbilanz in der Ratssitzung am 19.12.2011 festgestellt. Als nächsten Schritt konzentrierten sich die Arbeiten auf die Aufstellung der Jahresabschlüsse. Die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2018 sind festgestellt. Der Entlastungsbeschluss zum Jahresabschluss 2019 erfolgt in der Dezembersitzung des Rates in 2020.

Aus den Jahresergebnissen 2009 bis 2019 resultiert gegenüber der Planung ein geringerer Eigenkapitalverzehr (die wesentlichen Ursachen der Planabweichungen werden ausführlich in den Lageberichten der jeweiligen Jahresabschlüsse dargestellt). In 2018 ist, vor allem aufgrund außergewöhnlich hoher Gewerbesteuererträge, sogar ein Jahresüberschuss zu verzeichnen. Auch im Jahresergebnis 2019 ist das Wirken der Haushaltskonsolidierung erkennbar. Das Jahr 2019 schließt laut Jahresrechnung mit einem geringen Defizit von -0,3 Mio. € ab und stellt das zweitbeste Jahresergebnis im Zeitraum 2009 – 2019 dar.

Jahresergebnisse 2009 bis 2019 in Mio. €



Die Ursachen für erhebliche Verbesserungen gegenüber der Planung sind vielfältig und in „mehrjährig“ oder „einjährig“ wirkende Verbesserungen zu unterscheiden. Zu den mehrjährig wirkenden Verbesserungen zählen beispielsweise

- Mehrerträge aus der Gewerbesteuer und
- Wenigeraufwand bei Kreditzinsen,

während erhebliche einjährige Ergebnisverbesserungen gegenüber der Planung beispielsweise

- aus dem nicht erforderlichen Verlustausgleich an die WFEG (in 2012, 2016, 2019),
- aus nicht eingeplanten Mehrerträgen aus einem gerichtlichen Vergleich (in 2013)
- durch einen gegenüber der Planung deutlich verringertem Bedarf an Unterbringungs- und Versorgungsleistungen für Flüchtlinge (in 2016) und
- durch ein günstiges Ergebnis in 2018 bei der Leistungsverrechnung der örtlichen Jugendhilfeträger (wenn leistungserbringender nicht gleichzeitig finanzverantwortlicher Jugendhilfeträger ist)

entstanden sind.

Das Jahresergebnis 2020 und die Haushaltsplanung für den Zeitraum 2021 bis 2024 werden maßgeblich geprägt durch die direkten haushaltswirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Nach aktueller Einschätzung ist unter Berücksichtigung der noch nicht in ihrer Höhe feststehenden Erträge aus dem pauschalierten Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle und aus dem NKF-CIG (siehe Punkt 3.9 „Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft“) keine wesentliche Verschlechterung im Plan/Ist-Vergleich für 2020 zu erwarten.

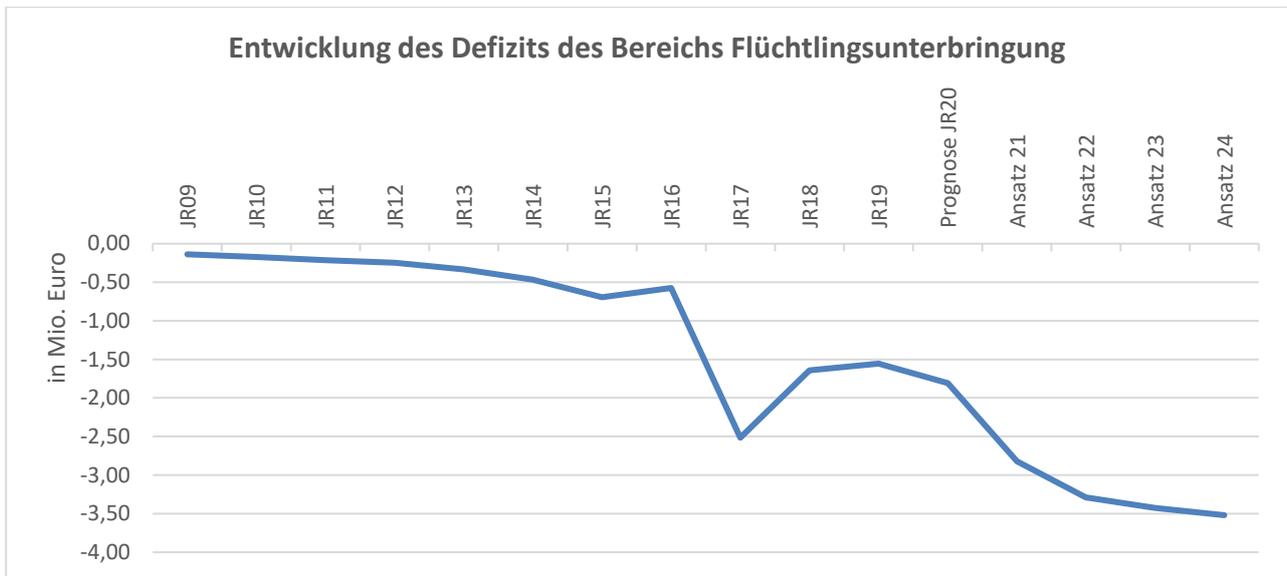
2b. Entwicklung des geplanten Haushaltsausgleichs im Zeitraum 2021 bis 2024

Der Haushaltsplan 2021 weist im Planungszeitraum 2021 – 2024 jährliche Überschüsse zwischen 16 T€ und 186 T€ aus. Für den Haushaltsausgleich ist der außerordentliche Ertrag aus dem NKF-CIG entscheidend, ohne ihn würden aufgrund der negativen Wirkungen der Corona-Pandemie (vor allem auf die wichtigen Steuerarten) jährliche Plandefizite zwischen -3,0 bis -4,5 Mio. € vorliegen!

3. Zusatzinformationen für den Bereich Asyl/Flüchtlingsbetreuung

Für den Bereich „**Asyl**“ werden nachfolgend ausführlichere Erläuterungen gegeben, da sich dieser Leistungsbereich wegen der extremen Belastungssteigerungen in den letzten Jahren zu einem zentralen Thema der aktuellen Haushaltsplanungen entwickelt hat. Dieses städtische Leistungsfeld wurde bereits intensiv im Vorbericht unter 3.26 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern“ dargestellt. An dieser Stelle wird ergänzend die mehrjährige Belastungsentwicklung des Leistungsfelds dargestellt. Teilweise Wiederholungen zum Vorbericht erfolgen bewusst, um wichtige Informationen direkt an dieser Stelle zu haben und unnötiges Blättern zum Vorbericht zu vermeiden.

Aus der unteren Grafik wird deutlich, dass die Flüchtlingsversorgung ab 2015/2016 eine deutliche Mehrbelastung im Haushalt verursacht.



Zusätzlich wird zur Veranschaulichung die vom Rat in 2016 beschlossene Kennzahl „Flüchtlingskostendeckung“ dargestellt. Definiert ist die Prozent-Kennzahl durch den Bruch

$$\frac{\text{Summe aller Erträge von Dritten im Flüchtlingsbereich (z.B. pauschalierte Landeszuweisung nach FlÜAG)}}{\text{Kosten der Flüchtlingsunterbringung/-betreuung}}$$

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kennzahl	32%	28%	35%	38%	33%	66%	85%	44%	55%	55%	41%	26%	18%	17%	17%

(Gegenüber der bisherigen Darstellung ergeben sich Änderungen im Kennzahlenwert, da vermehrt die Versorgung der geflüchteten Personen im Kostenträger 05-03-01P „Unterbringung von Wohnungslosen“ erfolgt und deshalb dieser Kostenträger ab diesem Bericht auch rückwirkend in der Berechnung berücksichtigt wird.)

Das in der Grafik auffällig günstige Jahr 2018 leitet keine Trendwende in der Belastungsentwicklung ein. Hier sind verschiedene Effekte für die Ergebnisverbesserung zum Vorjahr ursächlich, von denen einige – zumindest in der Größenordnung der Verbesserung des Jahres 2018 – für die Zukunft nicht noch einmal realisierbar bzw. zu erwarten sind (u.a. Rückerstattungen des Kreises für überzahlte Abschläge aus Krankenhilfe).

Der ab 2019 steigende Trend der Belastungsentwicklung (und auch das Absinken der Kennzahl) ist maßgeblich auf zwei Ursachen zurückzuführen, und zwar

1. auf den Anstieg der Anzahl der geduldeten Menschen aus der bereits in Rheinbach wohnhaften Personengruppe, die es zu versorgen gilt und für die grundsätzlich keine Landeszuweisung gewährt werden, und
2. auf die Berücksichtigung von Personen mit laufenden Asylverfahren, für die zwar Landeszuweisungen gewährt werden, aber nicht in ausreichender Höhe, um alle Kosten zu decken.

Aufgrund der seit 2019 deutlich gesunkenen Zahl an Neuzuweisungen hat die Versorgung der wachsenden Gruppe der geduldeten Personen deutlich mehr Einfluss auf die Höhe der Unterdeckung dieses Leistungsbereichs als der Aspekt der Unterdeckung für die Gruppe der Personen mit laufenden Asylverfahren.

Nachfolgend werden – teilweise wiederholend zum Vorbericht – die unterschiedlichen Verfahrenszustände bei der Asyl-Antragstellung und ihre haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen dargestellt, um eine umfassende Übersicht zur Verfügung zu stellen.

Entscheidend für die finanziellen Auswirkungen des Bereichs der Flüchtlingsunterbringung auf die Haushaltswirtschaft ist der „Status“ einer geflüchteten Person. Aus Übersichtlichkeitsgründen wird sich auf drei Unterscheidungen beschränkt, die den Stand der Bearbeitung des Asylantrags abbilden, und zwar

- Flüchtlinge mit laufenden Asylverfahren
- Flüchtlinge mit abgeschlossenem Asylverfahren, Asylantrag genehmigt
- Flüchtlinge mit abgeschlossenem Asylverfahren, Asylantrag abgelehnt.

Je nach Stand des Antragsverfahrens ergibt sich eine andere Finanzierungsbelastung für den städtischen Haushalt. Die folgende Tabelle basiert auf der Entwicklung des Jahres 2020, für das eine Unterdeckung von etwa 1,8 Mio. € prognostiziert wird:

	Personen mit lfd. Asylverfahren	Personen mit genehmigtem Asylantrag	Personen mit abgelehntem Asylantrag bei ausgesetzter Abschiebung (=„Duldung“)	Personen mit Abschiebung mit Abschiebung
direkter städtischer Aufwand	Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.	Versorgung durch „Jobcenter“ (kein direkter städt. Aufwand)	Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.	Bis zum Abschiebetermin: Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.
Landeserstattung	Das Land gewährt eine Erstattung, die allerdings nicht kostendeckend ausfällt.	Versorgung durch „Jobcenter“ (keine Gewährung von Landeserstattungen)	grundsätzlich wird keine Landeserstattung gewährt	grundsätzlich wird keine Landeserstattung gewährt
Haushaltsauswirkungen für 2020	Für die prognostizierte Personenzahl entsteht durch die nicht kostendeckende Landeserstattung eine Unterdeckung zu Lasten des allg. Haushalts von rund 0,6 Mio. €.		Für die prognostizierte Personenzahl entsteht eine Unterdeckung zu Lasten des allg. Haushalts von rund 1,2 Mio. €. <i>siehe Anmerkung 1) unten</i>	
	Hauptursache der Unterdeckung in den „frühen Jahren“ des verstärkten Zustroms an geflüchteten Menschen (ab 2015)		Hauptursache der Unterdeckung zum aktuellen Zeitpunkt	
weitere, nicht eingeplante Belastungsrisiken für den städtischen Haushalt	zusätzlich entstehender Integrationsaufwand (der nicht kontinuierlich gesichert durch Landesmittel finanziert wird, siehe Vorbericht zum Haushaltsplan, 3.17 „Finanzierung der Integrationskosten“)	Die „Jobcenter“ werden durch den Kreis mitfinanziert, Finanzierungslücken werden über die Kreisumlage an die Kommunen weitergeben. Inwieweit der Kreis dieses Risiko im Kreishaushalt berücksichtigt hat, der die Höhe der Kreisumlage im städt. Haushalt bestimmt (über die mitgeteilten Kreisumlage-Hebesätze), kann nicht beurteilt werden.		

1) hierbei sind Entlastungen aus eventuell erhöhten Umsatzsteueranteilen aus der Fortführung des „Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ nicht berücksichtigt, die anteilig auch eine Entlastung für den Bereich „Asyl“ darstellen sollen

4. Hebesatzentwicklung

Die Hebesatzentwicklung entspricht dem Steigerungspfad der vorjährigen Haushaltsplanung bei der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer und ist in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die aktuelle ausgeglichene Haushaltsplanung weist für den Zeitraum 2022 bis 2024 keine Hebesatzanpassungen aus. Die Hebesätze für das Jahr 2021 sind vom Rat in seiner Sitzung am 10.02.2020 beschlossen worden.

Hebesätze Gemeindesteuern	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	280	290	300	310	320	353	386	419	452	452	452	452
Grundsteuer B	435	453	471	501	532	585	641	697	753	753	753	753
Gewerbesteuer	445	452	462	476	491	505	519	525	531	531	531	531

5. Bisher realisierte Konsolidierungsmaßnahmen

Bei einer Abschätzung der Wirkung der seit 2013 umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen erweist es sich als problematisch, dass nicht nur der Konsolidierungseffekt auf das Rechnungsergebnis einwirkt, sondern auch andere Einflussgrößen bestehen.

Als Beispiel sei hier auf die Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten verwiesen. Auf die jährlichen Gesamterträge des Kontos 4321130 „Elternbeiträge für KiTa-Einrichtungen“ wirkt nicht nur die Höhe des Beitragssatzes ein, sondern natürlich auch

- die Anzahl an betreuten Kindern und zusätzlich
- die Zusammensetzung der Einkommensverhältnisse der Eltern, da der Beitragssatz nach Einkommen gestaffelt ist.

Eine exakte Isolierung des Konsolidierungseffekts wäre – wenn überhaupt möglich – sehr aufwendig. Ein anderes Beispiel sind die Gebühren für Baugenehmigungen, die nicht nur von der Höhe der Verwaltungsgebühr abhängig sind, sondern auch von der Anzahl und Art der Genehmigungen. In der nachfolgenden Tabelle sind Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, deren Ertragsverbesserungen oder Einsparungsvolumen quantifizierbar sind:

Maßnahme	Berechnungsgrundlage für aktuell realisierten Konsolidierungsbeitrag	geschätzter Konsolidierungsbeitrag
Erhöhung der Grundsteuer A	(Hebesatz 2021 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2020	65.419 €
Erhöhung der Grundsteuer B	(Hebesatz 2021 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2020	3.627.179 €
Erhöhung der Gewerbesteuer	(Hebesatz 2021 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2020	2.485.188 €
Einführung AfA auf Basis Wiederbeschaffungszeitwert	Abschätzung aus Gebührenkalkulation 2020	924.741 €
Erhebung Eigenkapitalverzinsung Wasserwerk	Vergleich Ergebnis 2012 zu Ergebnis 2020	138.128 €
Erhöhung Parkgebühren	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø vor. Konsolidierung (2009-2012) zu vorl. Ergebnis 2020	51.111 €
Erhebung Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art	Vergleich Ergebnis 2012 zu vorl. Ergebnis 2020	5.580 €
Senkung Verlustausgleich WFEG	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø (2009-2012) zu Jahres-Ø (2013-2018)	400.900 €
		7.698.246 €

Damit wird das aktuell realisierte Konsolidierungsvolumen auf etwa 7,7 Mio. € abgeschätzt. Gegenüber dem vorjährigen Bericht sinkt der Konsolidierungsbeitrag in 2020 um 0,2 Mio. €, obwohl eine weitere Hebesatzanpassung im Jahr erfolgt ist. Maßgebliche Ursache hierfür sind die reduzierten Erträge bei der Gewerbesteuer als Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Folgende realisierte Maßnahmen wurden nicht berücksichtigt, da ihr Konsolidierungsbeitrag nur schwer oder gar nicht zu quantifizieren ist:

- Anpassung verschiedener Verwaltungsgebühren
- Erhöhung Gebühren für Sondernutzungen
- Erhöhung Nutzungsentgelt von Zusatzleistungen bei Trauungen
- Anpassung Ansätze für Elternbeiträge in Kindertagesstätten
- Erhöhung Standgelder bei Flohmärkten
- Einführung Kostenerstattung von Schwimmsportvereinen für Nutzungen Bad
- Erhöhung Mietzins "Hexenturm" und "Himmeroder Hof"
- Erhöhung Nutzungsgebühren Theater
- Einsparung Kosten für Büromaterial
- Einsparung Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Deckelung Umlage an die Musikschule
- Deckelung Umlage an die Volkshochschule
- Reduzierung Mitgliedsbeiträge
- Reduzierung Ausgaben für die Beteiligung am Stadtmarketing

6. Weitere Informationen zu Konsolidierungsmaßnahmen/-bereichen

Die Entwicklung der **Personalausgaben** verläuft in der aktuellen Haushaltsplanung weniger günstig als im vorjährigen HSK prognostiziert. Es sind Anstiege des Personalaufwands

- sowohl im Vergleich Ansatz 2020 zu Ansatz 2021
- wie auch im Vergleich der Ansatzentwicklung bis 2023 vom vorjährigen zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept

zu erkennen. Allerdings fallen die Planabweichungen mit jährlich rund 1% relativ niedrig aus. Hauptursache für diese gegenüber der vergangenen Jahre verbesserten Planungskontinuität ist die Entscheidung, aufgrund der aktuellen Erkenntnisse eine 2%-ige Tarifsteigerung der Ansatzprognose zugrunde zu legen und nicht – wie bis zur Planung 2018 – die weniger realistische Prognose des Orientierungsdatenerlasses anzuwenden, die beinahe ausnahmslos, eine 1%-ige Tarifsteigerung als jährlichen Prognosewert vorschlägt. In den aktuellen Orientierungsdaten 2021 werden aufgrund der Corona-Pandemie ausnahmsweise keine Prognosewerte für diese Aufwandsposition angegeben.

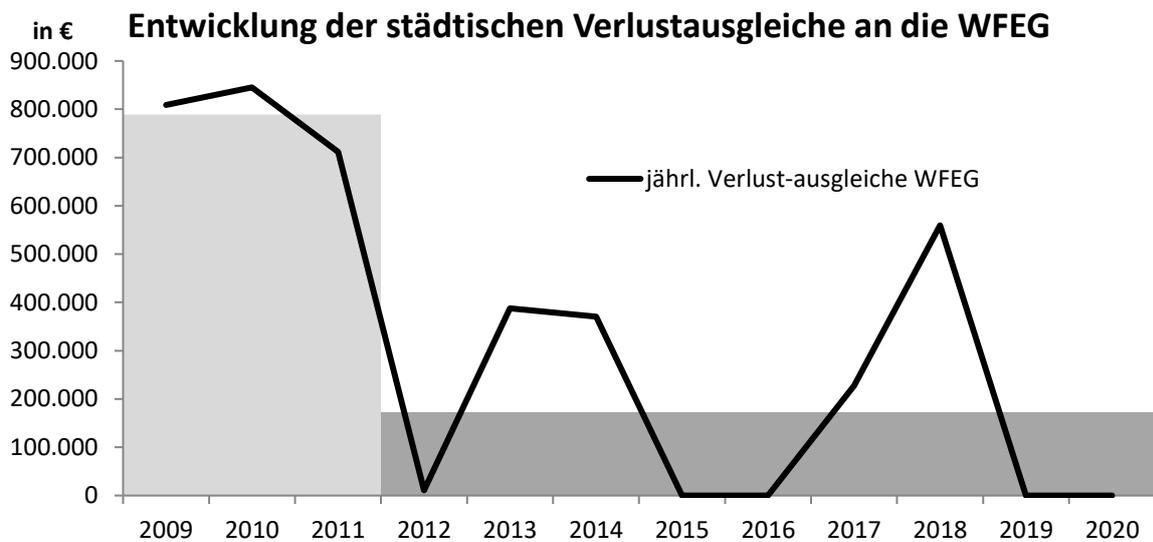
Die Hauptursache dieser Planungsanpassung ist die Erkenntnis, dass der in den vergangenen „Orientierungsdaten“ prognostizierte Wachstumspfad des Personalaufwands von grundsätzlich 1% nicht einhaltbar ist, trotz aller Bemühungen Personalkosteneinspareffekte zu erzielen. Eine wichtige Ursache für diese Entwicklung ist eine extern verursachte Ausweitung im pflichtigen Leistungsangebot der Stadt. Eine ausführliche Erläuterung der Personalentwicklung in 2021 im Vergleich zum Vorjahr ist im Vorbericht unter 4.2 (Ergebnisseile 11) zu finden.

Die auf einer Wirtschaftlichkeitsberechnung beruhende **Sanierung der Straßenbeleuchtungsanlage** (hier konkret: die Umstellung von 1.200 mit Quecksilberdampf-Hochdrucklampen bestückten Pilzleuchten auf LED-Leuchten ab 2015) führt zu erheblich reduziertem Stromverbrauch, der allerdings bei zu erwartenden steigenden Strompreisen

und der Erweiterung der Straßenbeleuchtung (durch Ausweis neuer Baugebiete) nur eine Abmilderung des Aufwandsanstiegs verursacht.

In Zahlen ausgedrückt ist ein Rückgang des Stromverbrauchs von 2011 nach 2020 von -15,1% zu verzeichnen und dass, obwohl sich die Leuchtenzahl im gewählten Zeitraum um 23,5% erhöht hat. Da sich aber gleichzeitig die Strompreise etwa um 27,9% erhöht haben, steigt der jährliche Aufwand für den Strom der Straßenbeleuchtung. Die Abschätzung der durch die Sanierung realisierten Kosteneinsparung beträgt rund 80.807 €.

Für die **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH** der Stadt Rheinbach ergeben sich durch ein in der Vergangenheit initiiertes Konsolidierungs- und Marketingkonzept deutliche Belastungsreduktionen.



Im Gesamtergebnis lässt sich für die Zukunft schließen, dass die Jahresverluste nicht mehr den hohen Stand der Jahre bis 2011 erreichen werden. Die Konsolidierung 2011 (siehe „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ vom 24.11.2011, TOP 3) hat Wirkung gezeigt. Allerdings resultiert aus dem aktuell realisierten Großprojekt „Erschließung Gewerbegebiet Wolbersacker“ ein erhöhtes Geschäftsrisiko für die Gesellschaft, die für den Ankauf und die Vermarktung der Gewerbeflächen verantwortlich ist. Diese Erschließungsmaßnahme ist auch wesentliche Ursache für die vergleichsweise hohe Verlustabdeckung des Jahres 2018.

Die Verlustabdeckung für die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Rheinbach wurde für den Haushaltsplan in 2021 wie folgt veranschlagt:

2021	2022	2023	2024
300 T€	300 T€	350 T€	400 T€

Das zusätzliche Flächenangebot des von der WFEG vermarkteten Gewerbegebiets „Wolbersacker“ begründet die Planung der Gewerbesteuererträge, für die die Ertragsgenerierung durch **Neuansiedlung** (und nicht durch erhöhte Unternehmensgewinne bereits angesiedelter Betriebe) ein bedeutender Faktor ist (siehe „Vorbericht zum Haushaltsplan“, „3.14 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“).

Für die **Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH** sind durch verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen ab 2008 KEINE Verlustausgleiche durch den städtischen Haushalt mehr erforderlich.

Für den **VHS-Zweckverband**, bestehend aus den Bereichen

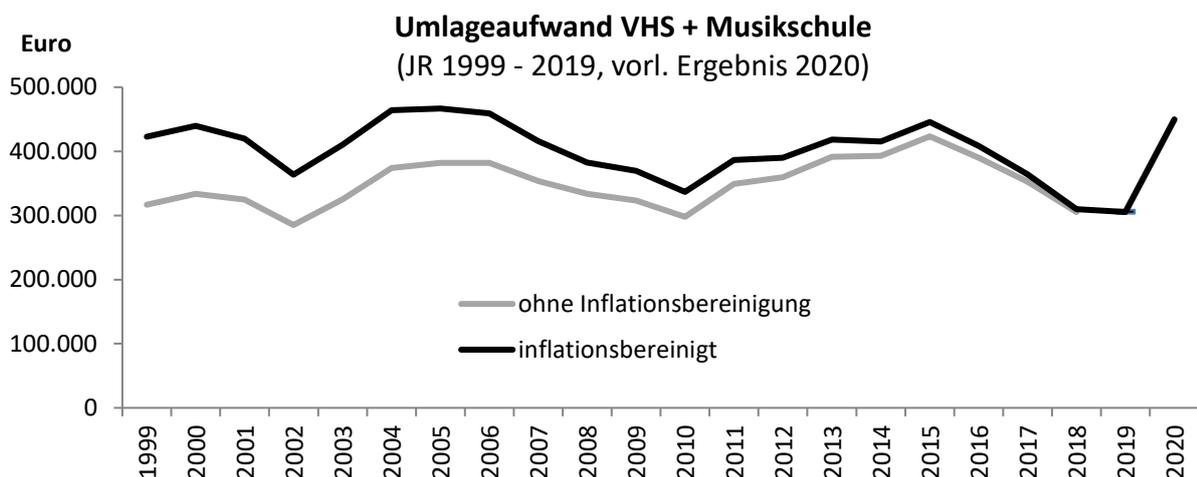
- „Musikschule“ (freiwillige Leistung) und
- „Volkshochschule“ (pflichtige Leistung),

entwickelte sich die Belastung aus der Verbandsumlage wie folgt:

Bei der Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2013 wurde vom Rat der Stadt Rheinbach auch die Deckelung des Haushaltsansatzes beschlossen. Diese ließ sich jedoch aufgrund der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes und der Zahlungsverpflichtungen aus der Zweckverbandssatzung für 2013 nicht realisieren. Daher wurde durch den Vorstandsvorsteher im September 2013 eine Projektgruppe, bestehend aus dem Ersten Beigeordneten der Stadt Meckenheim, der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Swisttal, dem zuständigen Fachbereichsleiter für Jugend, Schule und Sport und dem Sachgebietsleiter Steuerung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling der Stadt Rheinbach, gebildet. Aufgabe der Projektgruppe war die Entwicklung eines Konsolidierungskonzeptes für den Volkshochschulzweckverband mit Musikschule. Der Großteil der Konsolidierungsvorschläge wurde in der Verbandsversammlung am 12.03.2014 beschlossen.

Als letzter angedachter Konsolidierungsschritt wurde die Angleichung der Umlageberechnung Wachtbergs an die Berechnungssystematik der drei anderen Verbandskommunen umgesetzt (Ratsbeschluss der Gemeinde Wachtberg vom 11.11.2015). Aus dieser gleichmäßigen Verteilung der Finanzierungslasten auf alle vier betroffenen Kommunen wird ein positiver Effekt auf die Höhe der Umlage für Rheinbach ausgelöst (geschätzter Entlastungseffekt für die drei Kommunen Rheinbach, Meckenheim, Swisttal etwa 25 – 30 T€).

Bereinigt man die jährlichen Umlagezahlungen um Inflationseffekte, so wird erkennbar, dass im Zeitraum 1999 bis 2019 kein eindeutiger Anstieg der preisbereinigten Belastung (= schwarze Kurve) vorliegt. Die im Zeitraum 2016 bis 2019 einsetzende positive Entwicklung ist u.a. auch auf die erhöhte Nachfrage nach Deutschkursen durch Flüchtlinge zurückzuführen, für die die VHS Erstattungen seitens des Bundes erhält. Die erhebliche Verschlechterung die in 2020 prognostiziert wird, resultiert aus einer Nachforderung für das Jahr 2018 und aus der Notwendigkeit, die Corona-bedingten Umsatzeinbrüche im VHS-Zweckverband zu kompensieren. Der Ansatz 2021 für die Gesamtumlage wurde von 370 T€ auf 479 T€ angehoben, da auch in 2021 mit erheblichen Pandemie-bedingten Umsatzrückgängen gerechnet wird, die aufgrund bestehender Fixkostenanteile zu erhöhtem Umlagebedarf führen.



7. Entwicklung des Eigenkapitals

Als Folge der Feststellung der Ergebnisse der vergangenen Jahre 2009 - 2019 und der Planung der Jahre 2020 - 2024 ergibt sich folgende Eigenkapitalentwicklung:

Eigenkapital 31.12.2008

103.380.660

Jahr	Jahres- ergebnis	Datengrundlage	direkte Korrekturen ge- gen das Eigenkapital (Ergebnisse der Prüfungen der EÖB/JR)	Eigenkapital Jahresende (inkl. Anrechnung JR-Ergebnis lfd. Jahr)
2009	-6.306.656	Jahresrechnung	-2.801.106	94.272.898
2010	-4.430.050	Jahresrechnung	+328.203	90.171.050
2011	-4.743.975	Jahresrechnung	+1.370.808	86.797.883
2012	-5.749.181	Jahresrechnung	-1.815.626	79.233.076
2013	-6.049.233	Jahresrechnung	-1.168.672	72.015.171
2014	-3.444.279	Jahresrechnung	+53.290	68.624.183
2015	-3.715.647	Jahresrechnung	+344.966	65.253.502
2016	-905.767	Jahresrechnung	-1.373.670	62.974.066
2017	-4.717.058	Jahresrechnung	+28.597	58.285.605
2018	+2.623.148	Jahresrechnung	+517.526	61.426.279
2019	-272.691	Jahresrechnung	+29.681	61.183.270
2020	-498.932	HPL 20		60.684.338
2021	+180.098	HPL 21		60.864.436
2022	+15.790	HPL 21		60.880.226
2023	+104.738	HPL 21		60.984.964
2024	+185.684	HPL 21		61.170.648

Im Zeitraum 2009 bis 2020 ist – bis auf das Ausnahmejahr 2018¹ – ein ständiger jährlicher Verzehr des Eigenkapitals festzustellen. Allerdings ist ab dem Jahr 2013 ein entscheidender Richtungswechsel auf das Ziel „Haushaltsgesundung“ vollzogen worden. Ab 2013 erfüllten die Planungen erstmals seit 2002 die zentrale Voraussetzung zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung, nämlich die Darstellung des Haushaltsausgleichs im Planungszeit-

¹ Auf das außergewöhnlich gute Jahresergebnis 2018 ist im Zuge der Einbringung in der Ratsvorlage (BV/1215/2019) eingegangen worden. Hauptursache des Jahresüberschusses war ein Rekordergebnis bei den Erträgen aus Gewerbesteuern.

raum (konkret: in 2021). Voraussetzung für den geplanten zukünftigen Haushaltsausgleich ist die Umsetzung einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen.

Da einige bedeutende Konsolidierungsmaßnahmen (z.B. die Abschreibung auf Basis „Wiederbeschaffungszeitwert in den Gebührenkalkulationen“) aufgrund eines notwendigen zeitlichen Vorlaufs erst nach 2013 Wirkung entfalten, ist im Rechnungsergebnis 2013 die Trendwende noch nicht erkennbar, sondern erst im Folgejahr. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Asyl-/Flüchtlingsbereich nach Beschluss des ersten Haushaltssicherungskonzepts erhebliche neue Haushaltsbelastungen ausgelöst hat.

Ab 2021 ist laut aktueller Haushaltsplanung der entscheidende Zielpunkt erreicht: Anstatt Fehlbeträge werden nun lt. Planung jährliche Überschüsse im Ergebnisplan erwirtschaftet, die zu einem geplanten Aufbau des Eigenkapitals führen. Allerdings ist hier anzumerken, dass für den Ausgleich der geplanten Haushalte der Jahre 2021 bis 2024 der außerordentliche Ertrag des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes eine entscheidende Größe ist. Wie bereits im Vorbericht kritisch dargestellt, handelt es sich hierbei nicht um eine nachhaltige Ressourcengenerierung sondern nur um ein temporäres Vorverlagern von Ertragswirkungen.

8. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Finanzplan

In der Vergangenheit verlief die Entwicklung der Liquiditätskredite ähnlich wie der Saldo der Ergebnisrechnung, jedoch trat der planmäßige Wechsel zum positiven Ergebnis im Finanzplan ein Jahr früher auf als im Ergebnisplan.

Diese vorlaufende Verbesserung des Finanzplans endet in der Planung 2021, da die Besonderheiten des außerordentlichen Ertrags des NKF-CIG unterschiedlich in den beiden Rechenwerken des Ergebnis- und Finanzplans wirken. Während die Haushaltsbelastungen der Corona-Pandemie durch den außerordentlichen Ertrag des NKF-CIG von jährlich 3,2 Mio. € bis 4,7 Mio. € in den Ergebnisplänen 2021 bis 2024 kompensiert werden, erzeugt dieser Ertrag KEINE Wirkung im Finanzplan, da er nicht zahlungswirksam ist! Als Folge ergibt sich eine erhebliche Corona-bedingte Liquiditätsbelastung, die bis 2023 in der Planung einen weiteren Aufbau von Liquiditätskrediten bewirkt. Erst ab 2024 erfolgt wieder ein geplanter Abbau in diesem Kreditbereich. Das dieser Zeitpunkt in der vorjährigen Planung bereits in 2020 lag, zeigt die Stärke des negativen Einflusses der Corona-Pandemie auf die Zahlungsebene.

Prognose Liquiditätsbedarf bis 31.12.2020 -44.942.121

	jährl. Liquiditätsbedarf (= minus) bzw. jährl. Liquiditätsüberschuss (= plus) im Zeitraum 2019 bis 2022	Gesamtstand Liquiditätskredit
2021	-2.050.124	-46.992.245
2022	-844.844	-47.837.089
2023	-111.397	-47.948.486
2024	+607.735	-47.340.751

Für Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung mussten nach dem Rechnungsergebnis 2019 aufgrund extrem niedriger Zinssätze ca. 225 T€ (im Vergleich dazu 2008: 1.707 T€) gezahlt werden. Gegenüber dem Vorjahr (= 76 T€) ist eine Erhöhung festzustellen, die maßgeblich auf Maßnahmen der Zinssicherung zurückzuführen ist (insgesamt 25 Mio. € des Liquiditätskredits wurden mit langfristigen Laufzeiten bis 2023 und 2024 verein-

bart, zusätzlich wurden in 2019 zusätzlich 10 Mio. € an Liquiditätskrediten mit einer zwei-jährigen Zinsbindung vertraglich abgeschlossen).

Die aktuell günstige Zinslage – die sich auch in 2020 und 2021 fortsetzt – wird erkennbar, wenn man einen vergleichenden Rückblick nach 2008 vollzieht: So schwankten die Zinssätze in 2019 zwischen 0,0% und 1,23% Prozent (mitunter wurden sogar Minus-Zinsen berechnet!), während der durchschnittliche Zinssatz für Kassenkredite in 2008 noch 4,1% betrug!

Für die Zukunft ist ein Anstieg des Zinssatzes für Liquiditätskredite durchaus möglich, allerdings trägt die bereits realisierte Zinssicherung erheblich zur Reduktion des zukünftigen Zinsänderungsrisikos bei. Außerdem wurde bei Planung der kurzfristigen Liquiditätsaufnahmen ein steigender Zinssatz der Ansatzbildung zugrunde gelegt.

Haushaltsjahr	prognostizierter Zinssatz
2021	0,73%
2022	0,96%
2023	1,62%
2024	2,44%

Anlagen:

- Anlage 1a Kontingent der „Freiwilligen Leistungen“ (ohne Erlebnisbad)
- Anlage 1b Kontingent der „Freiwilligen Leistungen“, Bereich Erlebnisbad